

FEUER

F112

Milchgeldersatz

Nach einem im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) ersatzpflichtigen Feuerschaden am Viehbestand sind entgangenes Milchgeld - bei Mutterkuhhaltung tatsächlich aufgewendete Kosten durch notwendigen Milchzukauf - bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert.

Für die Berechnung der Entschädigung werden das Entgelt des Vormonates bzw. die nachgewiesenen Kosten des Milchzukaufs herangezogen.

Die Haftungszeit beträgt nach einem Brandschaden 30 Tage
bei Stromtod 7 Tage
bei Blitzschlag auf der Weide 7 Tage